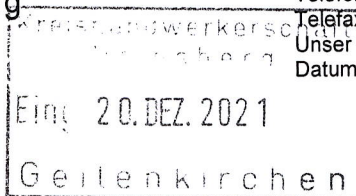


Handwerkskammer Aachen – Sandkaulbach 21 – 52062 Aachen

Kreishandwerkerschaft Heinsberg  
Postfach 1369  
52503 Geilenkirchen



Internet: [www.hwk-aachen.de](http://www.hwk-aachen.de)

Abteilung: Geschäftsbereich 1  
Ansprechpartner: RA Georg Stoffels  
georg.stoffels@hwk-aachen.de  
Telefon: 0241/ 471-117  
Telefax: 0241/ 471-106  
Unser Zeichen: GS/Be  
Datum: 15.12.2021

## Satzung der Vereinigten Kreishandwerkerschaft Düren – Euskirchen - Heinsberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

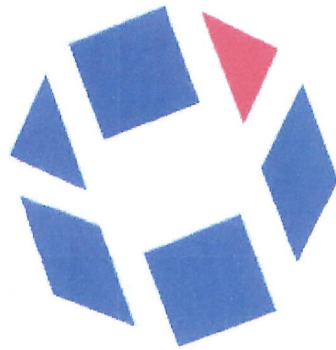
als Anlage übermitteln wir Ihnen ein von uns genehmigtes Exemplar der geänderten Satzung.

Freundliche Grüße

HANDWERKSKAMMER AACHEN  
Recht und Berufsbildung

Georg Stoffels  
Geschäftsführer

Anlage



# **SATZUNG**

**d e r**

**Vereinigte Kreishandwerkerschaft**

**Düren – Euskirchen - Heinsberg**

# INHALTSÜBERSICHT

Name, Sitz und Bezirk	S. 3
Aufgaben	S. 3 – 4
Mitgliedschaft	S. 4
Wahl- und Stimmrecht	S. 4 – 5
Organe	S. 5
Mitgliederversammlung	S. 6 – 8
Vorstand	S. 8 – 11
Geschäftsstelle und Geschäftsführung	S. 11 – 12
Ausschüsse	S. 12 – 13
Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	S. 13
Beiträge und Gebühren	S. 13 – 14
Haushalts- und Kassenführung sowie Rechnungslegung	S. 14
Vermögensverwaltung	S. 14
Schadenshaftung	S. 14
Änderung der Satzung	S. 15
Veränderung und Auflösung der Kreishandwerkerschaft	S. 15 – 16
Aufsicht	S. 16
Bekanntmachungen	S. 16
Schlussbestimmungen	S. 17
Unterschriften und Genehmigung	S. 17

## Name, Sitz und Bezirk

### § 1

- (1) Die Handwerksinnungen, die in dem Gebiet der **Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg** ihren Sitz haben, bilden die Kreishandwerkerschaft (KH). Sie führt den Namen *Vereinigte Kreishandwerkerschaft Düren – Euskirchen - Heinsberg*. Die Kreishandwerkerschaft ist auch der Zusammenschluss der Arbeitgeber im Handwerk (Arbeitgebervereinigung). Sie ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Kreishandwerkerschaften Heinsberg und Rureifel.
- (2) Ihr Sitz ist in Geilenkirchen. In allen drei Kreisen des Gebiets der Kreishandwerkerschaft werden Geschäftsstellen errichtet.
- (3) Ein Beschluss über die Verlegung oder Aufgabe einer Geschäftsstelle als Sitz der Kreishandwerkerschaft ist nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen möglich.
- (4) Die Kreishandwerkerschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig.

## Aufgaben

### § 2

- (1) Die Kreishandwerkerschaft hat die Aufgabe,
  1. die Gesamtinteressen des selbständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sowie die gemeinsamen Interessen der Handwerksinnungen ihres Bezirks wahrzunehmen,
  2. die Handwerksinnungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  3. Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder der Handwerksinnungen zu schaffen oder zu unterstützen,
  4. die Behörden bei den das selbständige Handwerk und das handwerksähnliche Gewerbe ihres Bezirks berührenden Maßnahmen zu unterstützen und ihnen Anregungen, Auskünfte und Gutachten zu erteilen,
  5. die Geschäfte der Handwerksinnungen auf deren Ansuchen zu führen, wobei die Aufkündigung der Geschäftsführung nur nach Beschluss der Innungsversammlung mit jährlicher Frist zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich möglich ist,
  6. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen; die Handwerkskammer hat sich an den hierdurch entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen,

7. insbesondere auch Förderveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen, u.a. für arbeitslose Jugendliche und Erwachsene zur Integration in das Berufsleben, durchzuführen.
- (2) Die Kreishandwerkerschaft hat die in ihrem Bezirk ansässigen Mitglieder derjenigen Handwerksinnungen, die ihren Sitz außerhalb ihres Bezirks haben, im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zu unterstützen, soweit ein angemessener finanzieller Ausgleich sichergestellt wird.
- (3) Weitergehende freiwillige Aufgaben kann die Kreishandwerkerschaft übernehmen, soweit ihre gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

## Mitgliedschaft

### § 3

- (1) Der Kreishandwerkerschaft gehören die in § 1 bezeichneten Handwerksinnungen als Mitglieder an.
- (2) Den Mitgliedern der Kreishandwerkerschaft ist auf Antrag eine Satzung der Kreishandwerkerschaft unentgeltlich auszuhändigen.

### § 4

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Sie sind berechtigt, die Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft im Rahmen von § 5 S. 2 zu nutzen.

### § 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Kreishandwerkerschaft mitzuwirken. Sie haben die Vorschriften der Satzung und der Nebensatzungen, die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe sowie die im Rahmen seiner Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen und Anordnungen des Geschäftsführers der Kreishandwerkerschaft, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, zu befolgen.

## Wahl- und Stimmrecht

### § 6

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitglieder oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der jeweiligen Mitglieder von diesen gewählt.
- (3) Jedes Mitglied hat pro angefangene 50 in die Verzeichnisse der Anlage A, B1 und B2 der Handwerksordnung eingetragene Innungsmitglieder eine Stimme, jedoch maximal **drei** Stimmen insgesamt. Die Stimmabgabe erfolgt einheitlich.
- (4) Der Vertreter eines Mitgliedes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder des von ihm vertretenen Mitgliedes und der Kreishandwerkerschaft betrifft.

### § 7

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jeder Wahl- und Stimmberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl über den Geschäftsführer Einspruch beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Der Geschäftsführer prüft den Einspruch in formaler sowie rechtlicher Hinsicht und teilt der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit. Diese entscheidet unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses über den Einspruch. Wird der Einspruch abgelehnt, so ist hierüber ein schriftlich begründeter Bescheid zu erteilen.

### § 8

Mitglieder des Vorstandes der Kreishandwerkerschaft und ihrer Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn ihre Befugnis zur Vertretung der Handwerksinnung in der Kreishandwerkerschaft entfällt.

## Organe

### § 9

Die Organe der Kreishandwerkerschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

# Mitgliederversammlung

## § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft besteht aus den Vertretern der Mitglieder (§ 3). Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Kreishandwerkerschaft, soweit sie nicht vom Vorstand, von den Ausschüssen oder vom Geschäftsführer wahrzunehmen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen
  1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  2. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge und über die Festsetzung von Gebühren,
  3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
  4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, die Einsetzung der Ausschüsse sowie die Wahl ihrer Mitglieder,
  5. die Beschlussfassung über
    - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
    - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben,
    - c) die Aufnahme von Darlehen,
    - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Kreishandwerkerschaft fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung und der Arbeitsverträge mit den Bediensteten der Kreishandwerkerschaft (§ 20 Abs. 5),
    - e) die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung seines Anstellungsvertrages,
    - f) die Anlegung des Vermögens der Kreishandwerkerschaft,
    - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 30),
  6. die Beschlussfassung über weitere freiwillige Aufgaben gem. § 2 Abs. 4.
- (3) Die nach Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 und 5 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einen Kreislehrlingswart wählen. Dieser muss nicht der Mitgliederversammlung angehören.

## § 11

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in terminlicher Abstimmung mit dem Geschäftsführer in der Regel halbjährlich, mindestens aber einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies, ebenfalls in terminlicher Abstimmung mit dem Geschäftsführer beschließt.
- (2) Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Kreishandwerkerschaft die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe über den Geschäftsführer beim Vorstand die Einberufung beantragt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Kreishandwerkerschaft, so kann die Handwerkskammer die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird inhaltlich vom Vorstand, verwaltungsmäßig vom Geschäftsführer vorbereitet. Der Geschäftsführer wirkt bei Bedarf bei der inhaltlichen Vorbereitung mit.

## § 12

Der Geschäftsführer lädt im Namen des Vorsitzenden Kreishandwerksmeister zur Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

## § 13

- (1) Der Vorsitzende Kreishandwerksmeister leitet die Mitgliederversammlung, soweit es sich nicht um Verwaltungsmaßnahmen handelt. Diese obliegen dem Geschäftsführer.
- (2) Erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer, so kann sie durch einen Beauftragten der Handwerkskammer geleitet werden (§ 11 Abs. 2 S. 2).
- (3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Mitglieder vertreten sind. Wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist innerhalb der Ladungsfrist unverzüglich zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, ohne dass es einer Mindestteilnehmerzahl bedarf; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.



- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Feststellung des Ergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend.
- (3) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder die, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Abwahl von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen vom Versammlungsleiter (§ 13 Abs. 1) nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## § 15

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden geheim durchgeführt. Offene Wahlen sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann (einfache Stimmenmehrheit), soweit die Satzung keine anderen Regelungen enthält. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## § 16

Die Mitgliederversammlung regelt ihre Geschäftsordnung durch Beschluss, soweit die Satzung keine anderen Regelungen enthält.

<b>Vorstand</b>
-----------------

## § 17

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Kreishandwerksmeistern mit je einem Stellvertreter und sechs Beisitzern.

Dabei müssen je ein Kreishandwerksmeister und dessen Stellvertreter sowie zwei Beisitzer jeweils den Kreisen Düren, Euskirchen und Heinsberg angehören, also einen Betrieb mit Sitz in dem jeweiligen Kreisgebiet haben. Der Kreishandwerksmeister mit Betriebsitz im Kreis Düren ist zugleich der Sprecher der Kreishandwerksmeister. Er wird in dieser Satzung Vorsitzender Kreishandwerksmeister genannt. Nach Ablauf von 12 Monaten ab der Wahl der Kreishandwerksmeister geht die Funktion des Vorsitzenden Kreishandwerksmeisters auf den KHM über, dessen Betrieb aus dem Kreis stammt, dessen Kreisbezeichnung in der alphabetischen Reihenfolge an nächster Stelle steht. Diese alphabetische Reihenfolge wird unabhängig von der Amtsdauer des Vorstands fortgesetzt bzw. wiederholt.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Kreishandwerksmeisters wird dieser durch den Kreishandwerksmeister vertreten, dessen Betrieb aus dem Kreis stammt, dessen Kreisbezeichnung in der alphabetischen Reihenfolge an der nächsten Stelle steht. Diese alphabetische Reihenfolge wird unabhängig von der Amtsdauer des Vorstands fortgesetzt bzw. wiederholt.

Protokollnotiz: Die Zusammensetzung des Vorstandes wird von dem gemeinsamen Willen getragen eine Drittelparität bei den Kreishandwerksmeistern und ihren Stellvertretern zu etablieren und eine Parität zwischen der ehemaligen Kreishandwerkerschaft Heinsberg und der Kreishandwerkerschaft RUREIFEL bei der Gesamtbesetzung des Vorstandes zu gewährleisten. Es besteht darüber hinaus Einvernehmen darüber, dass diese Parität sich durch Weiterentwicklungen auf Innungsebene, bspw. Innungszusammenschlüsse, Innungsaufösungen, Neugründungen oder Umstrukturierungen, die innerhalb und außerhalb des Bezirks der Kreishandwerkerschaft ihre Ursache haben, verändern kann und damit eine Lösung für die erste und zweite Wahlperiode ist. Es besteht darüber hinaus Einigkeit dahingehend, dass der Vorstand die regionale und handwerksbetriebliche Vielfalt in der Vereinigten Kreishandwerkerschaft wiedergeben soll.

- (2) Der jeweilige Kreishandwerksmeister ist u. a. Repräsentant des selbständigen Handwerks im *jeweiligen Kreisgebiet* der Kreishandwerkerschaft. Die handwerks- und organisationspolitische Richtlinienkompetenz obliegt dem Vorstand, die er im Rahmen der Beschlusslage der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Insoweit informiert er die Mitgliederversammlung.
- (3) An den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt der Kreislehrlingswart (§ 10 Abs. 4), soweit er nicht dem Vorstand bereits angehört, mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit vor. Eine Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erfolgen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Für bare Auslagen und/oder Zeitversäumnis wird Ersatz und/oder Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tage- und/oder Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Kreishandwerksmeistern, ihren Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Kreislehrlingswart (§ 10 Abs. 4) kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende angemessene Entschädigung gewährt werden.

## § 18

- (1) Die Kreishandwerksmeister und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gem. § 15 in jeweils getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Fällt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall zählt die einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden. Im Übrigen gilt § 15.
- (3) Wählbar für das Amt der Kreishandwerksmeister und der Stellvertreter sind nur Personen, die
  1. zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  2. in der Regel Arbeitnehmer oder Auszubildende beschäftigen.
- (4) Von den Erfordernissen des Abs. 3 kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen Ausnahmen zulassen.
- (5) Die Wahl der Kreishandwerksmeister findet unter Leitung einer von den Vertretern der Mitglieder (§ 3) einvernehmlich bestimmten Persönlichkeit, die Wahl der Stellvertretenden Kreishandwerksmeister und der übrigen Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kreishandwerksmeisters erfolgt eine Nachwahl aus dem betreffenden Kreisgebiet nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 der Satzung.
- (6) Die Wahl des Vorstandes, seine Zusammensetzung und jede Änderung sind der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

## § 19

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Der Geschäftsführer lädt im Namen der Kreishandwerksmeister entsprechend § 12 zu den *Sitzungen des Vorstandes ein*. Für die Sitzungsleitung gilt § 13 Abs. 1 entsprechend. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Vorstand beschließt mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Ebenso können Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstandes in entsprechender Anwendung des § 12 Satz 5 und 6 der Satzung durchgeführt bzw. gefasst werden.

- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann die Verteilung seiner Aufgaben unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Sind mehrere Mitglieder für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

### § 20

- (1) Die Kreishandwerkerschaft errichtet an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Sie kann in ihrem Bezirk weitere Geschäftsstellen errichten. Dem Geschäftsführer, obliegt die ordnungsgemäße Erledigung sämtlicher Verwaltungsaufgaben sowie die Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Werden von der Mitgliederversammlung mehrere Geschäftsführer gewählt, ist einer als Hauptgeschäftsführer und ein weiterer als sein Stellvertreter zu wählen; § 17 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Hauptgeschäftsführer ist Geschäftsführer im Sinne der Satzung.
- (3) Die Anstellung der(s) Geschäftsführer(s) einschließlich des Abschlusses der(s) Anstellungsverträge(-vertrages) sowie weiterer Dienstverträge erfolgt durch den Vorstand; § 10 Abs. 2 Ziff. 5 e) bleibt unberührt.
- (4) Wird von der Mitgliederversammlung nur ein Geschäftsführer gewählt, muss sie einen Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft als Verhinderungsvertreter des Geschäftsführers bestimmen. Der Verhinderungsvertreter ist in diesem Fall Geschäftsführer im Sinne der Satzung.
- (5) Die Geschäfte der Kreishandwerkerschaft einschließlich der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Auszubildenden werden vom Geschäftsführer geführt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind; § 17 bleibt unberührt.
- (6) Der Geschäftsführer sowie andere von ihm bestimmte Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft nehmen an den Sitzungen der Organe teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. § 23 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (7) Der Geschäftsführer oder eine andere von ihm bevollmächtigte Person kann Mitgliedsbetriebe der Innungen, deren Geschäfte die Kreishandwerkerschaft führt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gerichtlich vertreten.

## § 21

- (1) Der Vorsitzende Kreishandwerksmeister gem. § 17 Abs. 1 dieser Satzung und der Geschäftsführer - im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter - vertreten gemeinsam die Kreishandwerkerschaft gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis der Vertretungsbefugnis genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit die Kreishandwerkerschaft vertreten.
- (2) Willenserklärungen, die die Kreishandwerkerschaft vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie müssen vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Das gilt nicht für die laufenden Geschäfte der Verwaltung.
- (3) Der Vorsitzende Kreishandwerksmeister gem. § 17 Abs. 1 dieser Satzung und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Geschäfte mit Innungen oder sonstigen juristischen Personen handelt, die der Kreishandwerkerschaft die Führung ihrer Geschäfte übertragen haben.

## Ausschüsse

## § 22

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten und Themen Ausschüsse einsetzen (§ 10 Abs. 2 Ziff. 4); § 17 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Bereich fallenden Aufgaben wahrzunehmen. Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die Mitgliederversammlung zu berichten. Diese führt über die Berichte einen Beschluss herbei.
- (3) Der Geschäftsführer lädt im Namen des jeweiligen Ausschussvorsitzenden, im Verhinderungsfall im Namen seines Stellvertreters, entsprechend § 12 zu den Sitzungen der Ausschüsse ein. Sie werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

## § 23

- (1) Die Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gem. § 15 gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Ausschüsse beträgt fünf Jahre; § 17 Abs. 5 S. 2 bis 4 sowie § 17 Abs. 6 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende Kreishandwerksmeister gem. § 17 Abs. 1 dieser Satzung und der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse, mit Ausnahme des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses, mit beratender Stimme teilzunehmen. Insoweit können sie sich auch vertreten lassen.

## § 24

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; § 14 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für das Zustandekommen von Beschlüssen und die Anfertigung von Niederschriften gelten § 14 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 6 entsprechend.

## Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

## § 25

- (1) Als ständiger Ausschuss ist ein Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss zu errichten. Dieser besteht aus drei Personen, die nicht dem Vorstand der Kreishandwerkerschaft angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ausschuss hat seine Tätigkeit gem. § 27 vorzunehmen.
- (3) Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen, die von allen teilnehmenden Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen sind.

## Beiträge und Gebühren

## § 26

- (1) Die der Kreishandwerkerschaft erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch ordentliche Beiträge gem. Abs. 2 und 3 aufzubringen. Darüber hinaus können Sonderbeiträge festgesetzt werden.
- (2) Jede Mitgliedsinnung hat für jedes der ihr angehörenden Mitglieder, einen Grund- und Zusatzbeitrag (Kooperativbeitrag) zu entrichten. Der Grundbeitrag wird als feststehender Betrag in Euro, der Zusatzbeitrag in einem Tausendsatz der Lohnsumme erhoben.
- (3) Die Mitgliedsinnungen, die ihre Geschäftsführung der Kreishandwerkerschaft übertragen, haben für jedes ihrer Mitglieder, einen gesonderten Beitrag (Geschäftsführungsbeitrag) zu zahlen. Dieser wird in Form eines Grund- und Zusatzbeitrages erhoben; Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. Von der Aufkündigung der Geschäftsführung bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Geschäftsführungsbeitrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) unberührt.
- (4) Die beitragspflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, der Kreishandwerkerschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge

erforderlichen Grundlagen zu erteilen. Die Kreishandwerkerschaft ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden.

- (5) Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten eines Mitgliedes nach den vor-  
genannten Regelungen nicht zu erhalten, ist die Kreishandwerkerschaft berechtigt, diese  
Daten zu schätzen.
- (6) Die Beiträge der Innungen sind mit der Festsetzung des Haushaltsplanes von der Mit-  
gliederversammlung alljährlich zu beschließen.
- (7) Für die Inanspruchnahme von Tätigkeiten oder Einrichtungen der Kreishandwerkerschaft  
können Gebühren auch von Personen erhoben werden, die den Mitgliedsinnungen nicht  
angehören.

## **Haushalts- und Kassenführung sowie Rechnungslegung**

### § 27

Für die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der von der Kreishandwerkerschaft beschlossenen Haushalts-, Kassen- und Rechnungs-  
ordnung. Liegt eine solche nicht vor, gilt die der Handwerkskammer.

## **Vermögensverwaltung**

### § 28

Bei der Anlage des Vermögens der Kreishandwerkerschaft ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

## **Schadenshaftung**

### § 29

- (1) Die Kreishandwerkerschaft ist für Schäden verantwortlich, die der Vorstand, die Ausschüsse, deren jeweilige Mitglieder oder andere satzungsgemäß berufene Vertreter einem Dritten zufügen.

- (2) Entsprechendes gilt für den Geschäftsführer und seine(n) Stellvertreter.
3. Voraussetzung ist, dass die Schäden in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen durch zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen entstanden sind.

## **Änderung der Satzung**

### § 30

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind über den Geschäftsführer beim Vorstand der Kreishandwerkerschaft schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschließen. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch die Handwerkskammer (§ 10 Abs. 3).

## **Veränderung und Auflösung der Kreishandwerkerschaft**

### § 31

Wird die Kreishandwerkerschaft geteilt oder wird der Bezirk der Kreishandwerkerschaft neu abgegrenzt, so findet eine Vermögensauseinandersetzung statt, die der Genehmigung der Handwerkskammer bedarf. Kommt eine Einigung über die Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet die Handwerkskammer.

### § 32

- (1) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kreishandwerkerschaft hat die Auflösung kraft Gesetzes zur Folge.



### § 33

Die Kreishandwerkerschaft kann durch die Handwerkskammer aufgelöst werden, wenn

1. sie durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet,
2. sie andere als die gesetzlich oder satzungsmäßig zulässigen Zwecke verfolgt,
3. die Zahl ihrer Mitglieder so weit zurückgeht, dass die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben gefährdet erscheint.

### § 34

- (1) Wird die Kreishandwerkerschaft durch die Handwerkskammer aufgelöst, so wird das Vermögen der Kreishandwerkerschaft in entsprechender Anwendung von § 47 bis § 53 BGB liquidiert. Die Verpflichtungen der Kreishandwerkerschaft aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind vorrangig abzusichern und zu erfüllen.
- (2) Die Auflösung der Kreishandwerkerschaft ist durch die Liquidatoren gem. § 37 bekanntzumachen.

### § 35

- (1) Im Falle der Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge für das laufende Beitragsjahr an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Vermögen der Kreishandwerkerschaft ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden (§ 34). Das hiernach verbleibende Vermögen wird an die vorhandenen *Innungen im Verhältnis der ihnen angehörenden Innungsmitglieder für handwerksfördernde Zwecke* überwiesen, nach Zustimmung durch die Handwerkskammer überwiesen.

## Aufsicht

### § 36

Die Aufsicht über die Kreishandwerkerschaft führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Kreishandwerkerschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Kreishandwerkerschaft übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

## Bekanntmachungen

### § 37

Die Bekanntmachungen der Kreishandwerkerschaft erfolgen durch Rundschreiben und/oder in ihrem Veröffentlichungsorgan (KH-Zeitung), soweit ein solches vorhanden ist. Beschlüsse mit Normcharakter sowie solche über die Auflösung der Kreishandwerkerschaft sind zudem durch eine elektronische Veröffentlichung im Internet der Kreishandwerkerschaft unter [www.DasHandwerk.de](http://www.DasHandwerk.de) bekanntzumachen.

## Schlussbestimmungen

### § 38

Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten der Satzung nicht berührt.

### § 39

Soweit in der Satzung Ämter und/oder Funktionen benannt werden, ist dies, unabhängig von der Bezeichnung, geschlechtsneutral zu verstehen.

Düren, den 29.11.2021



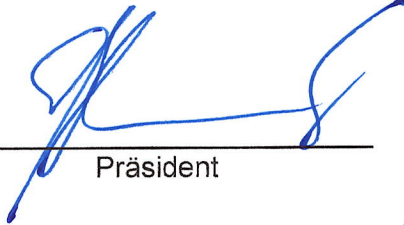
Edwin Mönius  
Kreishandwerksmeister




Dr. Michael Vondehoff  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.11.2021 beschlossen und wird gem. § 89 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 der Handwerksordnung genehmigt.

Aachen....., den 8.12.2021

  
Präsident

  
Hauptgeschäftsführer



Siegel